



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Leitlinien zur Anwendung der Richtlinie über die Grundsätze zur Festlegung der Lehrverpflichtung

Leitlinien zur Anwendung der Richtlinie über die Grundsätze zur Festlegung der Lehrverpflichtung

Das Präsidium hat am 24. Mai 2017 in Ausgestaltung des § 37 Abs. 3 Satz 1 NHG Leitlinien zur Anwendung der Richtlinie über die Grundsätze zur Festlegung der Lehrverpflichtung der Leuphana Universität Lüneburg beschlossen.

Die Erfassung und Abrechnung der Lehrdeputate an der Leuphana Universität Lüneburg folgt grundsätzlich der Maßgabe der „Richtlinie über die Grundsätze zur Festlegung der Lehrverpflichtung“ vom 19. September 2008 (Leuphana Gazette Nr. 14/08 vom 30. September 2008).

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat zur Klärung offener Fragen, die im Rahmen der Richtlinie bzw. der zugrundeliegenden Lehrverpflichtungsverordnung zur Lehrdeputatserfassung und -abrechnung auftreten können, folgende Leitlinien beschlossen und gibt diese nachstehend bekannt:

1. Der Personalservice meldet jeweils zu Beginn und zum Ende eines Semesters die für die Lehrenden erfassten Soll-Lehrdeputate sowie die erfassten Ermäßigungen an die Studiendekanate.
2. Die Studiendekanate kontrollieren die erfassten Angaben zur Soll-Lehrverpflichtung und melden die Ergebnisse ihrer Kontrolle jeweils dem Professurenservice zur Korrektur bzw. Ergänzung der erfassten Daten zurück.
3. Die Studiendekanate erfassen die geleisteten Ist-Lehrdeputate auf Basis von schriftlichen Bestätigungen der Lehrpersonen. Die Lehrpersonen erhalten hierzu semesterweise einen Vordruck mit den in der Planung erfassten Lehrveranstaltungen.
4. Im Fall eines Dienstbeginns während eines laufenden Semesters ist das für das Semester geltende Lehrdeputat anteilig zu erbringen, sofern über die Festlegung der Dienstaufgaben keine andere Vereinbarung getroffen worden ist.
5. Im Fall von Lehrreduktionen, die während eines laufenden Semesters beginnen, werden die Lehrreduktionen für das betreffende Semester anteilig in Ansatz gebracht.
6. Für Zeiten von Mutterschutz, Elternzeit oder Krankheiten entfällt das anteilig geltende Lehrdeputat.
7. Im Fall eines Ausscheidens einer Lehrperson aus der Universität während des laufenden Semesters entfallen die gegebenenfalls noch vorhandenen zu viel oder zu wenig geleisteten Lehrdeputate bzw. das Saldo des Lehrdeputats.
8. Bei einem kompletten Ausfall von geplanten Lehrveranstaltungen aufgrund von zu geringer Zahl von teilnehmenden Studierenden wird den betreffenden Lehrenden das Deputat nicht angerechnet. Die Erbringung des Lehrdeputats ist nachzuholen. Bei weniger als 5 Teilnehmer_innen erfolgt eine Rücksprache von Seiten der/des Lehrenden mit dem Studiendekanat, das dann entscheidet, ob die Veranstaltung (z. B. wegen etwaiger Sondersituationen – kleine Fächer, auslaufende Studiengänge etc.) weiterzuführen ist. Veranstaltungen mit weniger als 5 Teilnehmer_innen, die nicht durch das Studiendekanat genehmigt wurden, können nicht auf das Deputat angerechnet werden.

9. Lehrdeputate für Team-Teaching werden gem. § 13 LVVO abgerechnet: Eine Lehrveranstaltung in einem Fach, an der zwei oder mehr Lehrpersonen beteiligt sind, wird nach der jeweiligen Lehrbeteiligung anteilig berücksichtigt. Sofern es sich um eine interdisziplinäre oder fachübergreifende Lehrveranstaltung handelt, kann die Lehrveranstaltung den beteiligten Lehrpersonen insgesamt höchstens dreimal angerechnet werden, bei einer Lehrperson höchstens einmal. Team-Teaching-Veranstaltungen mit mehrfacher Deputatsanrechnung sind im Vorfeld (im Rahmen der Lehrangebotsplanung) durch das Studiendekanat zu genehmigen. Insgesamt muss das nach CNW für den Studiengang zur Verfügung stehende Deputat einzuhalten.
10. Eine ungleiche Verteilung der Lehrverpflichtung auf verschiedene Semester ist nach §10 Abs. 1 LVVO nach Maßgabe des zuständigen Studiendekanats über einen Zeitraum von vier Semestern möglich. Nach §10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a ist auf Antrag der Lehrperson auch eine ungleichmäßige Verteilung über sechs Semester möglich. Auf eine Erfüllung im Rahmen eines Zeitkontos im Rahmen von §10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1b soll möglichst verzichtet werden.
11. Erbringen Lehrpersonen weniger Lehre als gemäß Lehrverpflichtung notwendig,
 - a) führen die Studiendekanate zunächst Gespräche mit den betreffenden Lehrenden zur zukünftigen Erfüllung der Lehrverpflichtung im Rahmen einer Anwendung von § 10 Abs. 1 LVVO (Erfüllung über 4 Semester);
 - b) treffen die Studiendekanate zur Rückführung eines über 4 Semester hinaus bestehenden Saldos auf Antrag der betreffenden Lehrenden eine schriftliche Vereinbarung mit den Lehrenden über die Anwendung von § 10 Abs. 2 LVVO (Erfüllung über 6 Semester), in Ausnahmefällen auch über die Anwendung eines Zeitkontos gem. § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1b;
 - c) teilen die Studiendekanate eine darüber hinaus bestehende fortdauernde Nichterfüllung der Lehrdeputate dem Professurenservice zwecks Prüfung eines dienstaufsichtlichen Verfahrens mit.
 - d) Lehrpersonen können von einer nicht erbrachten Lehrverpflichtung nur im Rahmen einer Anwendung von § 11 LVVO befreit werden, wenn es wegen eines Überangebots in der Lehre in einem Aufgabenbereich auch unter Berücksichtigung der in § 10 LVVO geregelten Möglichkeiten nicht erforderlich ist, dass eine Lehrperson ihre Lehrverpflichtung erfüllt, soweit das Dekanat dies feststellt. Das Präsidium ist zu unterrichten.
12. Erbringen Lehrpersonen mehr Lehre als gemäß Lehrverpflichtung notwendig und kann die Lehre nicht gemäß den Regelungen in § 10 LVVO über mehrere Semester ausgeglichen werden, so entfällt in der Abrechnung der Lehrleistungen die zusätzlich erbrachte Lehre.

Inkrafttreten

Die Leitlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Leuphana Gazette ist die Nachfolgepublikation von Uni INTERN
Herausgeber: Der Präsident der Leuphana Universität Lüneburg, Scharnhorststraße 1, 21335 Lüneburg
Redaktion, Satz und Vertrieb: Pressestelle
» www.leuphana.de